

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 98/08 B

L 9 AS 1/07 (Hessisches LSG)
S 19 AS 131/05 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

beigeordnete Prozessbevollmächtigte:,

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden - Rechtsamt -,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 28. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 28.4.2008 den Rechtsanspruch der Klägerin auf eine Mehraufwandsentschädigung von nicht unter zwei Euro die Stunde und weiteren Fahrtkosten verneint. Die Revision hat es nicht zugelassen. Auf den Antrag der Klägerin hat das Bundessozialgericht (BSG) der Klägerin durch Beschluss vom 2.9.2008 Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision bewilligt und Rechtsanwältin Vogel beigeordnet sowie durch Beschluss vom 13.10.2008 Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Beschwerde gewährt. Der Beschluss ist der Klägerin am 21.10.2008 zugestellt worden. Zuvor hatte der Senat auf den Schriftsatz der Klägerin vom 18.9.2008, mit dem diese Fristverlängerung für die Begründung der Beschwerde beantragt hatte, auf einschlägige Rechtsprechung zur Fristenregelung hingewiesen. Mit Schriftsatz vom 21.11.2008 hat die Klägern mitgeteilt, sie gehe davon aus, die Begründungsfrist ende am 22.12.2008, für den Fall, dass die Frist bereits am 21.11.2008 ende, beantrage sie vorsorglich Fristverlängerung um einen Monat.

II

- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die Beschwerde nicht rechtzeitig begründet. Die Begründungsfrist endete am 21.11.2008, einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist. Eine Begründung der Beschwerde ist innerhalb dieser Frist nicht eingegangen.
- 3 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Hat ein Beschwerdeführer die Beschwerdefrist schuldlos versäumt und wird ihm deswegen Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist gewährt, so ist die versäumte Rechtshandlung innerhalb eines Monats nachzuholen (§ 67 Abs 2 SGG). Dieses gilt auch für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (s BSG, Beschluss vom 20.10.1977 - 1 BA 55/77, SozR 1500 § 164 Nr 9). Dabei ist es unerheblich, dass die Frist nach § 160a Abs 2 SGG zwei Monate beträgt. Es ist insoweit ausschließlich auf die Vorschriften zur Wiedereinsetzung abzustellen. Nach Wiedereinsetzung wird nur eine Frist zur Verfügung gestellt. Diese Frist ist auch zum Zwecke der Begründung des Rechtsmittels zu nutzen. Insoweit gilt zudem folgende Überlegung: Den ersten Monat nach der Zustellung der mit der Beschwerde angegangenen Entscheidung darf vom Beschwerdeführer allein zur Einlegung des Rechtsmittels genutzt werden (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Da mit der Zustellung auch die zweimonatige Begründungsfrist begonnen hat, steht dem Beschwerdeführer nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG letztlich auch nur ein Monat zur Begründung zur Verfügung. Diese Frist beginnt im

Falle der Wiedereinsetzung mit der Zustellung des Beschlusses über diese, hier am 21.10.2008.

- 4 Eine Fristverlängerung nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Es sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, die die im Ermessen des Vorsitzenden stehende Verlängerung der Frist rechtfertigen könnten. Insbesondere hat die Klägerin keine derartigen Gründe dargelegt. Sie hat lediglich vorgebracht, sie gehe davon aus, dass die Begründungsfrist nach Zustellung der Entscheidung über die Wiedereinsetzung zwei Monate betrage; anderenfalls stelle sie vorsorglich einen Verlängerungsantrag. Ein Irrtum über die Rechtslage ist jedoch kein Grund für eine Verlängerung iS des § 160a Abs 2 Satz 2 SGG (vgl zu den Gründen Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 12a f). Dieses gilt hier um so mehr, als die Klägerin im Schreiben des Senats vom 24.9.2008 ausdrücklich unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung auf die Rechtslage hingewiesen worden ist.
- 5 Die nicht rechtzeitig begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

